

Hecken und Sträucher „auf Stock setzen“

Zeit für die Gehölzpflege: Kommunal Service beginnt mit dem anfallendem Strauch- und Heckenschnitt

WALSRODE. Für Gärtner und Grundeigentümer beginnt nach dem Winter die Zeit der Gehölzpflege, solange die Wachstumsphase der Pflanzen noch nicht eingesetzt hat. Wichtige Termine für diese Arbeiten sind in jedem Jahr der 1. März und der 30. September. In diesem Zeitraum ist der Vogel- und Artenschutz zu beachten. Hecken und Sträucher in der freien Landschaft werden daher vor diesem Termin geschnitten oder „auf Stock gesetzt“.

Freiwachsende Hecken werden in Teilstücken und nach Notwendigkeit „auf den Stock gesetzt“. Dies ist die Bezeichnung für einen Rückschnitt von ausschlagfähigen Gehölzen in 30 bis 40 Zentimetern Höhe. Bereits die nächste Vegetationsperiode lässt die Pflanzen wieder bis zu einem Meter Höhe wachsen.

Die gesamte Länge einer Hecke ist davon jedoch nicht betroffen, sondern im jährlichen oder mehrjährigen Wechsel immer nur ein be-

stimmter Abschnitt. Der unbearbeitete Teil bietet den Heckenbewohnern weiterhin einen ausreichenden Lebensraum. Wenn im Frühjahr die Nist- und Brutzeit der Vögel beginnt, wird in diesem Heckenbereich wieder ein reges Treiben herrschen. Erst wenn bereits geschnittene Sträucher neu ausgetrieben haben, wird das „auf den Stock setzen“ an der nächsten Stelle und frühestens im Folgejahr fortgeführt. Der Eindruck eines (übertriebenen) Radikal-

schnitts ist nachvollziehbar, die Maßnahmen dienen aber einer hochwertigen Pflanzenstruktur. Ohne die vom Kommunal Service durchgeführte Pflege würden innerhalb weniger Jahre hochwachsende und von unten verkahlte Großsträucher neben dem Baumbestand dominieren.

Sonstige Arbeiten in diesem Zusammenhang, zum Beispiel das Freischneiden von Straßen und Wegen auf ihre ursprüngliche Breite oder das Entfernen überhän-

gender Äste, dienen daher nicht zuletzt auch der Verkehrssicherheit beziehungsweise dem Schutz von privatem oder öffentlichem Eigentum.

Zur Gefahrenabwehr darf daher sogenanntes „Totholz“, zum Beispiel ein abgestorbener Ast, sofort entfernt, ein morscher Baum unverzüglich gefällt oder Wurzelschäden an Oberflächen von Straßen, Rad- oder Gehwegen beseitigt werden, natürlich auch außerhalb der oben genannten Fristen.